

10) Zu §. 13 und §. 15.

Für die sich dem Vertrage nachträglich anschließenden Staaten tritt an die Stelle des in dem §. 13 bezeichneten Tages der in der Beitrittserklärung bezeichnete Termin mit den in dem §. 13 angeführten rechtlichen Wirkungen.

11) Auf Auslieferungen, welche zufolge Antrags oder vertragsmäßiger Verpflichtung bewirkt werden, finden die Bestimmungen dieses Vertrages keine Anwendung.

12) Nach der Bestimmung des §. 1 des Schluß-Protokolles vom 15. Juli 1851 und nach §. 2 der höchsten Verordnung vom 20. Mai 1852 (Nr. 121 sub 2 der Gesefsammlung) sollen Angehörige der Vereiidsstaaten nur gegen Vribringung eines Konsenses der Heimathbehörde getraut werden. Da nun von den Preußischen Untertanen, welche sich im Ausland verheirathen wollen, keine Ehe-Konsense, sondern nur Atteste des Inhabers beigebracht werden:

daß nach der Preußischen Gesetzgebung Preussische Untertanen zur Abschließung einer Ehe im Auslande der obrigkeitlichen Genehmigung nicht bedürfen, und daß daher in soweit der Verheirathung des Inhabers ein gesetzliches Bedenken nicht entgegen stehe,

so wird von den Preußischen Kommissaren, dem ausgesprochenen Wünsche zufolge die Erklärung abgegeben,

daß eigentliche Trauungs-Konsense von Preussischen Behörden nicht ertheilt werden können, weil die Preussischen Gesetze derartige Konsense nicht vorgeschrieben haben, daß aber jene Atteste bezüglich der Anerkennung der Gültigkeit der Ehe und der vertragsmäßigen Verpflichtung zur Aufnahme der Ehefrau und der in der Ehe erzeugten Kinder dieselbe Wirkung äußern, als wenn sie die ausdrückliche Erlaubniß zur Eingehung der Ehe enthielten.

Hiernach werden die Preussischen Atteste des gedachten Inhalts allseitig als genügend erachtet, um auf dem Grunde derselben in den andern Vereiidsstaaten die Eingehung der Ehe geschehen zu lassen.

13) Jede der kontrahirenden Regierungen verpflichtet sich, insofern es noch nicht geschehen, den übrigen Regierungen diejenigen Anordnungen mitzutheilen, welche ihrerseits in Gemäßheit der Bestimmung in Nr. 1 des Schluß-Protokolles vom 15. Juli 1851 getroffen worden sind.

Nachdem diese Beschlüsse die Genehmigung sämmtlicher theilhaftigen Staatsregierungen erhalten haben, so wird solches zur Nachachtung bekannt gemacht und zugleich weiter Folgendes verordnet:

- a) Da es im Zwecke des Vertrages liegt und dem Interesse der durch denselben verbundenen Staaten entspricht, die Zahl der Heimathlosen so viel als möglich zu